

Leseprobe zu



Tipke/Lang

Steuerrecht

23. neu bearbeitete Auflage, 2018, 1728 Seiten, **broschiert**, Handbuch, 17 x 24cm

ISBN 978-3-504-20150-0

64,80 €

und

Tipke/Lang

Steuerrecht

23. neu bearbeitete Auflage, 2018, 1728 Seiten, **gebunden**, Handbuch, 17 x 24cm

ISBN 978-3-504-20149-4

84,80 €

Vorwort zur 23. Auflage

Die Neuauflage steht ganz im Zeichen der umfangreichen Änderungen des Steuerverfahrensrechts der 18. Legislaturperiode. Während sich die Große Koalition zu keinerlei ernsthaften Reform des materiellen Steuerrechts durchringen konnte, hat sie sich der Aufgabe eines digitalisierten, international vernetzten Steuerverfahrens angenommen. Seit Anfang 2015 waren dazu insgesamt 15 Änderungsgesetze zu verarbeiten, von denen das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 hervorsteicht. Dies hat uns veranlasst, substanzielle Änderungen des § 21 (Durchführung der Besteuerung) vorzunehmen. Herausgestellt wird die Entwicklung hin zu einer „kontrollierten Selbstregulierung des Steuervollzugs“, die in der neuen Rechtsform des automatischen Steuerbescheides, in elektronischen Risikomanagementsystemen, der digitalen Vernetzung von Finanzbehörden, Unternehmen und Steuerberatern und in dem deutlich ausgeweiteten grenzüberschreitenden digitalen Informationsaustausch zum Ausdruck gelangt. In diesem Zusammenhang spielt der Datenschutz im Besteuerungsverfahren eine wichtige eingriffsbegrenzende Rolle. Ihm wurde ein neuer Abschnitt gewidmet, der die am 25.5.2018 in Kraft tretende EU-DatenschutzgrundVO ebenso reflektiert wie das kurz vor Ende der 18. Legislaturperiode ohne vertiefende Diskussion und unter Ausschluss des Finanzausschusses durch den Deutschen Bundestag „gepeitschte“ Begleitgesetz vom 17.7.2017 („Omnibusgesetz“ zur Änderung des BVerfG und anderer Vorschriften). Neu gefasst worden ist außerdem ein spezieller Abschnitt der „Rechtsformen kooperativen Verwaltungshandelns“, der die verbindliche Auskunft, Zusage und tatsächliche Verständigung im Zusammenhang behandelt. Weitere wichtige verfahrensrechtliche (gesetzliche) Neuerungen betreffen den von der OECD initiierten „Anti-Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS)-Prozess mit einer deutlichen Ausweitung von unternehmensbezogenen Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten.

Symptomatisch für den Stillstand in der Fortentwicklung des materiellen Steuerrechts ist neben der verfassungswidrig ausgestalteten Grundsteuer das mit erhebliche Geburtswehen, ja -komplikationen erlassene „Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG“ vom 4.11.2016. Die Regelung zur Steuerbegünstigung von Unternehmensvermögen der §§ 13a-13c ErbStG ist leider ein (weiterer) gesetzgeberischer Tiefpunkt. Die Komplexität und undurchsichtige Interdependenz der Normenbestandteile hat einen Grad erreicht („Hyperlexie“), der selbst vom fachkundigen Rechtsanwender nicht mehr beherrschbar ist. Wenn die Höhe der konkreten Steuerbelastung vom versierten Erbschaftsteuer-Fachberater nicht mehr vorherseh- und berechenbar ist, verliert das Gesetz seinen (strafbewehrten) Geltungsanspruch. Bemerkenswert untätig blieb der Gesetzgeber trotz unveränderten Reformbedarfs auch in der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er erschöpft sich dort in Detailänderungen und „minimalinvasiver“ Verarbeitung der Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht wie im Fall der Neuregelung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen in § 3a EStG, einer ebenfalls geradezu grotesk komplexen Reaktion auf die Überraschungsentscheidung des Großen Senats des BFH zum Sanierungserlass. Wie gewohnt reflektiert die Neuauflage alle Änderungen im Kleinen, spart aber auch nicht an Kritik in Bezug auf die Grundsatzfragen. Zu diesen gehört unter anderem die Dauerbaustelle der steuerlichen Verluste. Der Gesetzgeber agiert mit dem fortführungsgebundenen Verlustvortrag in § 8d KStG untauglich, das Bundesverfassungsgericht dagegen hat mit seiner Entscheidung zu § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG deutliche Grenzen aufgezeigt. Der aktuelle Koalitionsvertrag als Grundlage der begonnenen 19. Legislaturperiode schweigt zu den meisten dieser Grundsatzthemen, gibt keine Antworten auf den Druck des internationalen Steuerwettbewerbs (U.S. Tax Reform; BREXIT) oder bleibt vage wie zur Abgeltungssteuer.

Zum Teil erhebliche Reformimpulse gehen demgegenüber vom europäischen Steuerrecht aus. Die Kommission hat in den letzten Jahren sowohl im Bereich der direkten Steuern wie auch vor allem im Mehrwertsteuerrecht eine regelrechte Flut von Richtlinien- und Verordnungsvorschlägen unterbreitet, von denen auch einige (wie etwa die Anti-Missbrauchsrichtlinien I+II und die mehrwertsteuerliche E-Commerce-Richtlinie) schon vom Rat angenommen wurden. Fragwürdig sind die expansiven Tendenzen der Kommission im Bereich der Kontrolle von Fiskalbeihilfen. Sie beschränken

sich nicht nur auf das internationale Steuerrecht wie etwa den bekannten Apple-Fall, sondern greifen weit ins Unternehmenssteuerrecht aus – ein Teil der vorerwähnten Verrenkungen etwa bei der Neuregelung des § 3a EStG lässt sich auch damit erklären. Vielfältigen Anpassungsdruck hat ferner erneut der EuGH erzeugt, sei es durch seine grundfreiheitliche Judikatur oder durch ein grundlegendes Infragestellen tradierter umsatzsteuerlicher Institute wie der Organschaft und dem Rechnungserfordernis beim Vorsteuerabzug.

Vor diesem Hintergrund ist und bleibt es das Anliegen des „Tipke/Lang“, den Reformbedarf und mögliche Lösungen wissenschaftlich aufzuarbeiten. Gerade wenn sich die Steuerpolitik in kasuistischen Einzelregelungen übt, bedarf es umso mehr einer Steuersystemlehre. Dem fühlen wir uns unverändert und mit Nachdruck verpflichtet.

Das Werk ist längst nicht mehr ein reines Lehrbuch, sondern ein grundlegendes Nachschlagewerk des Steuerrechts. Dementsprechend ist es mittlerweile auch elektronisch in Datenbanken verfügbar. Um den Nutzern einen echten Mehrwert zu bieten, bedarf es einer Verlinkung mit den digital verfügbaren Rechtsprechungsdatenbanken, Zeitschriften und Kommentaren. Dies setzt voraus, dass die Rechtsprechungsätze für eine eindeutige Zuordnung Datum und Aktenzeichen enthalten. Deshalb haben wir unsere Zitierweise dieser Entwicklung so weit, wie es bis zum Redaktionsschluss möglich war, angepasst. Unser Ziel ist, diesen Umstellungsprozess mit der nächsten Auflage vollständig abzuschließen.

Unser Dank gilt dem Verlag Dr. Otto Schmidt und der bewährten Betreuung durch Frau Dr. *Sabine Kick*. Mit Weitsicht und Geduld hat sie den Terminplan koordiniert, überwacht und für die notwendigen Abstimmungen der einzelnen Kapitel gesorgt. An den beteiligten Lehrstühlen haben sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und studentischen Hilfskräfte durch Fundstellenkontrollen und Korrekturlesearbeiten erneut sehr engagiert um das Werk verdient gemacht.

Köln und Bochum, im März 2018

Johanna Hey

Roman Seer

Aus dem Vorwort zur 21. Auflage

Zwischen der 20. und der 21. Auflage liegen statt der üblichen zwei Jahre diesmal drei Jahre. Dies hat zwei Gründe. Zum einen sah es zu Beginn der 17. Legislaturperiode so aus, als müssten große Reformgesetzgebungen in der Neuauflage verarbeitet werden. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Zum anderen war ein Generationenwechsel zu bewältigen. Unser verehrter Lehrer *Joachim Lang* und der langjährige Autor *Wolfram Reiß* hatten schon seit längerem ihr Ausscheiden in der 21. Auflage angekündigt. Vor allem die bisher von *Joachim Lang* mit einzigartiger Schaffenskraft bewältigte Stofffülle machte es erforderlich, das Autorenteam neu aufzustellen und die Zuständigkeiten neu zuzuschneiden.

Wir freuen uns, dass es gelungen ist, für die Neuauflage *Joachim Englisch*, der sich als einer der führenden deutschen Umsatzsteuerspezialisten auch international einen Namen gemacht hat, für die indirekten Steuern, namentlich die Umsatzsteuer, zu gewinnen. Aus seiner Feder stammt zudem ein neuer Grundlagenteil zum Einfluss des Europarechts auf das Steuerrecht. Unser Kölner Kollege *Joachim Hennrichs* übernimmt als anerkannter Bilanzsteuerrechtler von *Johanna Hey* die Gewinnermittlung und die Besteuerung der Personengesellschaften. Auf diese Weise war es möglich, die Teile von *Joachim Lang* wie folgt zu verteilen: Die Einführungskapitel sowie die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen werden zukünftig von *Roman Seer* geschultert. *Joachim Englisch* bearbeitet die Rechtsanwendung im Steuerrecht. *Johanna Hey* nimmt sich künftig der Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie der Einkommensteuer an. Ansonsten bleibt alles beim alten. *Heinrich Montag* führt in bewährter Manier die Abschnitte zur Gewerbesteuer und zur Unternehmensbesteuerung fort.

Mit dem neuen Autorenteam hoffen wir, das Werk von *Klaus Tipke* und *Joachim Lang* erfolgreich fortzuführen und fortzuentwickeln. Der von *Klaus Tipke* bereits in der ersten Auflage erhobene und von *Joachim Lang* bei Übernahme der 12. Auflage bekräftigte Anspruch, dem real existierenden Steuerchaos Prinzipien und Strukturen einer Steuersystemlehre entgegenzusetzen, dient uns weiterhin als Leitbild gerade auch in einer Besteuerungswelt, die an Komplexität deutlich zugenommen hat.

Die personelle Neu- und Umbesetzung haben wir zudem für eine Reihe konzeptioneller Neuerungen genutzt, einzelne Abschnitte zusammengelegt oder neu platziert, um Sinnzusammenhänge noch deutlicher zu machen. Hierzu haben wir im vorderen Teil einige kleinere Paragraphen zusammengelegt. Das bisher im hinteren Teil des Buchs behandelte Unternehmensteuerrecht haben wir in den §§ 10–14 an die Darstellung der Einkommen- und Körperschaftsteuer herangerückt. Einen neuen Abschnitt gibt es zur Grund- und Vermögensteuer, in dem *Roman Seer* derzeit vor allem die Grundsteuer behandelt, in dem aber auch Raum ist für neue vermögensbezogene Abgaben, die derzeit in der politischen Debatte eine Renaissance erleben.

Trotz einer durch absolute Reformunfähigkeit geprägten Legislaturperiode war in der vorliegenden 21. Auflage aber auch inhaltlich wieder viel zu tun. Denn die Probleme werden durch die Untätigkeit der Politik nicht weniger, allenfalls bleibt mehr Zeit, sie wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Die ungelöste Staatsschulden- und Eurokrise lenkt alle Aufmerksamkeit auf die Haushalts- und Währungspolitik. Der Finanzminister hetzt von einem Krisengipfel zum nächsten. Dies mag einer der Gründe sein, warum von den hochfliegenden steuerpolitischen Ankündigungen des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und FDP vom 26.10.2009 nichts in die Tat umgesetzt wurde. Dabei hatte die Politik zu Beginn der 17. Legislaturperiode hohe Erwartungen geweckt: Reform der Kommunalfinanzen, Streichung von Umsatzsteuerprivilegien, Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung. Drei Jahre später ist die Bilanz ernüchternd. Die Kommission zur Reform der Kommunalfinanzen hat ihre Arbeit vorzeitig eingestellt. Die Umsatzsteuerreform wurde wegen der politisch als nicht aushaltbar eingestuften verteilungspolitischen Debatten gar nicht erst in Angriff genommen, und selbst eine verhältnismäßig begrenzte Maßnahme wie die Abschaffung des Gewinnabführungsvertrages für Zwecke der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft hatte keine Verwirklichungschancen. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 verdient seine Namen nicht. Der Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression hängt im Vermittlungsausschuss fest. Die Länder werden in ihrer Blockadehaltung durch das 2020 infolge der Schuldenbremse einzuhaltende Nullverschuldungsgebot geeint. Überhaupt stehen die Zeichen trotz eines sich nach dem konjunkturellen Einbruch 2009/2010 überraschend schnell erholenden Steueraufkommens überall auf Steuererhöhung.

Köln und Bochum, im August 2012

Johanna Hey

Roman Seer

Aus dem Vorwort zur 19. Auflage

Es gibt kein Rechtsgebiet, das so änderungsanfällig ist wie das Steuerrecht, und zwar nicht nur hierzulande. Die Loseblattkommentierung von Steuergesetzen ist nicht in Deutschland, sondern in den USA erfunden worden. Die steuerlichen Normsysteme sind in sehr vielen Ländern zersplittert und hochkompliziert. Das hängt mit der Vielfalt von Interessenkollisionen zusammen, auf der einen Seite divergierende fiskalische Interessen vieler Steuergläubiger auf föderaler, regionaler und lokaler Ebene und auf der anderen Seite die Gruppeninteressen der Steuerzahler, die mit unterschiedlicher lobbyistischer Kraft durchgesetzt werden.

Jeder Steuerrechtler, der sich mit ausländischen Steuerrechtsunordnungen befasst hat und noch die deutsche Sprache beherrscht, lernt die Kernstruktur des deutschen Steuerrechts schätzen, das vor einem Jahrhundert noch Vorbild war. Die Abgabenordnung von *Enno Becker* wurde in viele Länder im-

portiert. Es gibt keinen Steuerrechtler weltweit, der die Ordnung des Steuerrechts tief greifender herausgearbeitet hat als *Klaus Tipke*. Es gibt im Ausland kein dreibändiges Werk über die „Steuerrechtsordnung“. Noch in den 1990er Jahren suchten die mittel- und osteuropäischen Regierungen nach dem Zusammenbruch des Sozialismus deutschen Rat. Wir mussten sie davon überzeugen, dass die deutschen Steuergesetze kein Vorbild mehr sein können. Ich entschloss mich, den dogmatisch gesunden Kern des deutschen Steuerrechts in dem „Entwurf eines Steuergesetzbuchs“ zu verdeutlichen.

Eine Reihe von Haushaltsministern – einen Steuerreformminister wie *Johannes von Miquel* und *Matthias Erzberger* kennt die Geschichte der Bundesrepublik nicht – sowie eine tages- und lenkungs- politisch ausgerichtete Steuergesetzgebung hat das deutsche Steuerrecht im Stakkato der Steueränderungsgesetzgebung so zerstört, dass es in regelmäßigen Umfragen des World Economic Forum auf den letzten Plätzen landet. Auch die gegenwärtige Koalition hat ihre Reformversprechen nicht eingehalten. Sie hat im Gegenteil einen steuersystematischen Scherbenhaufen produziert und den Trend zur Experimentiergesetzgebung verstärkt.

Die Wettbewerbsfähigkeit eines Steuersystems erschöpft sich nicht in niedrigen Steuersätzen, sie lebt ebenso von Einfachheit, Transparenz, Planungssicherheit, Entscheidungsneutralität und einer Art von Gerechtigkeit, die den Steuerzahler nicht fiskalisch oder ideologisch beliebig schröpft, sondern Prinzipien der Steuergerechtigkeit wie das Leistungsfähigkeitsprinzip und das Nettoprinzip folgerichtig verwirklicht. Die Unfähigkeit, das deutsche Steuerrecht zu seinem früheren internationalen Ansehen zurückzuführen, mündet in Einmauerungspolitik zur Sicherung von Steuersubstrat, was im Ausland mittlerweile belächelt wird. Ein Schweizer Kollege bemerkte schmunzelnd, die Steuerpolitik der Deutschen erinnere ihn an den Mauerbau der DDR, die auch unfähig gewesen war, ihre Bürger im Land zu halten. Besonders ärgerlich ist, dass die Verrottung des deutschen Steuerrechts der Steuerrhinterziehung einen spieltheoretisch positiven Wert vermittelt und sich dabei die Bankenbranche unserer Nachbarländer die Hände reibt.

Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ist gegen Einmauerungspolitik gerichtet. Der EuGH schält seine Vision eines europäischen Raumes ohne Binnengrenzen und seine Rechtfertigungsdogmatik immer klarer heraus. Er weist die Steuersubstratmentalität der Mitgliedstaaten in die Schranken, kann allerdings nicht zu einem Hoffnungsträger für die Verbesserung nationalen Steuerrechts hochstilisiert werden. Hierfür ist er nicht zuständig.

Die deutschen Finanzgerichte leisten zunehmend Widerstand gegen eine verfassungsfremde Steuergesetzgebung, u.a. gegen die Verletzung von Normenklarheit und -bestimmtheit, die Missachtung des Nettoprinzips und die Benachteiligung von Arbeitnehmern. Das Richterrecht ist wesentlicher Faktor der Rechtsdogmatik, die auch das Steuerrecht beanspruchen darf.

Die systematisch-kritische Darstellung des Steuerrechts bildet das Hauptanliegen dieses Lehrbuchs, das den Umfang eines „systematischen Grundrisses“ (so der Untertitel bis zur 13. Auflage) mittlerweile weit überschritten hat. Seit der Übernahme des Lehrbuchs von meinem verehrten Lehrer *Klaus Tipke* im Jahre 1989 haben die Materien dramatisch zugenommen, nicht zuletzt wegen der Sündenfälle der deutschen Steuergesetzgebung, die nicht nur darzustellen, sondern auch kritisch zu würdigen sind. Es freut uns, dass das Lehrbuch zunehmend von Steuerpraktikern genutzt wird, denen der Gesetzgeber den Orientierungsrahmen geraubt hat.

Mit zunehmendem Alter wird es Zeit, das Werk in jüngere Hände zu geben. Ich freue mich, die Federführung *Johanna Hey* und *Roman Seer* anvertrauen zu können. Beide verfügen über das Talent, die dogmatische Phantasie und Leidenschaft, um das System des Steuerrechts im Umfeld einer systematisch schwer zu bewältigenden Gesetzgebung zu pflegen und fortzuentwickeln. *Joachim Englisch* hat die Überarbeitung des § 16 übernommen und steht für weitere Teile des Lehrbuchs bereit. Wie *Klaus Tipke* im Jahre 1989 bin ich zuversichtlich, dass meine Schüler das systematisch-dogmatische Konzept der bisherigen 19 Auflagen erfolgreich weiterführen und vertiefen werden.

Köln, im Februar 2008

Joachim Lang

Aus dem Vorwort zur 12. Auflage

Als ich 1973 die erste Auflage dieses Grundrisses vorlegte, war ich mir nicht sicher, ob es je eine zweite Auflage geben würde. Wenn mir damals jemand gesagt hätte, bis 1989 würden 12 große Auflagen erscheinen, hätte ich gewiß erheblich an seinem Realitätssinn gezweifelt.

Das Buch hat Eigenarten, von denen man – jedenfalls 1973 – nicht sicher sein konnte, ob sie angenommen werden würden. Der bloße Steuertechniker, der über das unkritische Subsumieren einzelner Fälle und Verfahrensförmeleien nicht hinaus will, kommt nicht auf seine Kosten. Ohnehin lassen sich die technischen Details des Steuerrechts weder auf 500 noch auf 800 Seiten darstellen. Im übrigen gibt es technische Darstellungen, die durchaus ihren eigenen Wert haben, zur Genüge. Praktiker sind in der Regel daran gewöhnt, mit Spezialkommentaren zu arbeiten, weniger mit systematischen Büchern. Das ist verständlich. In der Tat kann eine systematische Gesamtübersicht über das Steuerrecht die Kommentare nicht ersetzen. Das systematische Buch ist ein aliud. Das Buch konnte auch nicht mit dem Zuspruch derer rechnen, die Orientierung an Prinzipien und teleologische Auslegung für Rechtspolitik oder für Ideologie halten und den Subsumtionsautomaten als idealen Steuerrechtler ansehen. Im juristischen Universitätsbereich mußte allein die Tatsache, daß das Steuerrecht bloß ein Wahlfach zusammen mit anderen Fächern ist, bloß ein Wahlfachteil mit anderen Worten, dem Erfolg des Buches Grenzen setzen.

Und doch, das Buch muß in eine Lücke hineingeraten sein; anders wäre sein bisheriger Erfolg nicht zu erklären. Die Eigenart des Buches besteht im folgenden: Es bemüht sich, das Steuerrecht als Ganzes zu erfassen und aufzufassen, das Steuerrecht als eine Einheit zu sehen und zu verstehen, seine Prinzipien aufzudecken und sich an ihnen zu orientieren. Das Buch enthält zur Erhellung systematischer Mängel auch Ausführungen de lege ferenda. Aber primär ist es ein dogmatisches Werk. Dogmatik arbeitet systemimmanent, nicht systemtranszendent. Aber Dogmatik besteht eben auch nicht bloß aus einer Summe streng wörtlich zu nehmender Normen, sondern in der Erfassung und dem systematischen Inbeziehungsetzen des gesamten Normengefüges. Will Steuerrechtswissenschaft eine rationale Disziplin sein, so muß sie dogmatisch-systematisch wirken und eine systemadäquate Terminologie entwickeln. Steuerrechtswissenschaft muß rechtliche Unordnung kritisieren und versuchen, eine systematische Ordnung aufzuzeigen, und zwar eine Wertordnung. Sonst ist die blendendste Rhetorik, ist auch der größte Zitatwald wertlos.

Steuerrechtswissenschaft darf es nicht hinnehmen, daß der Inhalt der Steuergesetze kurzfristig nur an der nächsten Wahl orientiert wird. Politischer Opportunismus braucht rechtliche Gegengewichte, soll das Recht nicht ethisch verkrüppeln.

Das Buch beläßt es nicht bei generellen, abstrakten Ausführungen, es geht auch auf das Besondere ein. Aber es kann und will den Spezialisten nicht ersetzen, sondern auch zeigen: Spezialisierung, die die speziellen Teile nicht als eingebunden in das Ganze sieht, die Sekundärregeln des Spezialgebiets nicht als Folgeregeln von übergreifenden Primärregeln versteht, kann rechtlich borniert sein. Mancher Spezialist sieht kein Bedürfnis, sich um Regeln zu kümmern, die über sein Spezialgebiet hinausgreifen, vorausgesetzt er interessiert sich überhaupt für Regeln. Der Spezialist für Bilanzsteuerrecht mag das Maßgeblichkeitsprinzip als das Fundamentalprinzip des Steuerrechts ansehen. Der Spezialist für Versicherungsrecht mag diese Materie a priori für gerecht halten und die Frage gar nicht erst aufkommen lassen, inwieweit sich Versicherungsrecht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbaren lasse.

Das Buch kann auf 800 Seiten nur begrenzt Stoff anhäufen. Aber maximale Stoffanhäufung ist auch nicht das Anliegen des Buches. Bloße Stoffanhäufung kann dazu führen, daß viel gelernt werden muß, nicht selten aber wenig begriffen wird. Viel lernen und wenig verstehen ist aber das Gegenteil eines akademischen Lehr- und Lernideals.

Seit Mai 1988 bin ich von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in der Universität befreit. Ermöglicht worden ist mir das durch den *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft*, dem ich auch an dieser

Stelle aufrichtig danke. Um möglichst viel Kraft für meine Forschungsarbeit freisetzen zu können, hat mein Lehrstuhlnachfolger *Joachim Lang* die Gesamtverantwortung für das Buch übernommen. Eine solche Gesamtverantwortung ist unentbehrlich, soll ein Buch aus einem Guß entstehen.

Ich bin zuversichtlich, daß *Joachim Lang* das systematisch-dogmatische Konzept der bisherigen elf Auflagen erfolgreich weiterführen und vertiefen wird ...

Köln, im März 1989

Klaus Tipke

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Dieser Grundriß, der die Grundzüge des Steuerrechts darstellt, ist aus meinen Vorlesungsskripten „Allgemeines Steuerrecht“, „Besonderes Steuerrecht“ und „Rechtsschutz in Steuersachen“ hervorgegangen. Den Inhalt habe ich nochmals überarbeitet.

Es handelt sich um einen systematischen Grundriß, der einen Überblick über die steuerliche Gesamtrechtsordnung geben soll. Dem dafür bestehenden Bedürfnis vermögen die Kommentare zu den Einzelsteuergesetzen nicht abzuweichen.

Das mangelhaft systematisierte Steuerrecht besteht aus etwa 50 Steuerarten, die in mehr als 90 Steuergesetzen und in über 100 Rechtsverordnungen geregelt sind. Steuerverwaltung und Steuerberatung haben über 5000 (noch) relevante Urteile des Reichs- und Bundesfinanzhofs zu beachten, die Steuerverwaltung überdies zahlreiche Verwaltungsanordnungen (Richtlinien; Erlasse und Verfügungen der Finanzministerien und Oberfinanzdirektionen, von denen jährlich über 1000 zu ergehen pflegen).

Es ist weder möglich, noch ist es die Aufgabe eines systematischen Grundrisses, das gesamte, zu einem nicht unerheblichen Teil situationsabhängige Steuerrecht nach Art eines Kommentars als bloße Summe von Vorschriften quantitativ bis in seine sich ständig ändernden Details darzustellen. Vielmehr ist es dem Verfasser darauf angekommen, die vorhandenen systemtragenden Prinzipien herauszuarbeiten und in einer konzentrierten, erklärenden und problematisierenden Kurzdarstellung einen auf das Wesentliche beschränkten Gesamtüberblick in der Weise zu geben, daß die systematischen Grundzüge erkennbar werden und nach Bedarf ein vertieftes Nacharbeiten ermöglicht wird. Trotz der ständigen Bewegung im besonderen Steuerrecht zeigt sich immer wieder, daß fast alle Probleme allgemeinen, insbesondere systematischen Charakter haben. Der Systemgedanke erweist sich namentlich in dreierlei Hinsicht als fruchtbar: Das systemtragende Prinzip ist gleichbedeutend mit dem für die Gesetzesauslegung maßgeblichen Telos des Gesetzes; an ihm orientiert sich die Lückenausfüllung, soweit diese zulässig ist; und schließlich ist es Vergleichsmaßstab für die Prüfung von Verstößen gegen den Gleichheitssatz.

Die Steuerrechtswissenschaft ist ihrem Ordnungsauftrag, das Steuerrecht systematisch aufzuarbeiten und darzustellen, bisher kaum nachgekommen. Die wenigen Lehrbücher, die bisher zum besonderen Steuerrecht erschienen sind, lassen jedenfalls weithin noch keine systematische Ordnung erkennen. Sie sind durchweg auf die bloße Wiedergabe des Gesetzesinhalts und weniger auf die Anleitung zu dessen Verständnis – das heißt im wesentlichen: auf Herausarbeitung der systemtragenden Prinzipien sowie der Systembrüche – angelegt. So existiert denn bis heute kein geschlossenes steuerjuristischer Lehrgebäude mit weitgespannten systematischen Ableitungszusammenhängen.

Dieser Grundriß kann und will nicht für sich in Anspruch nehmen, das Versäumte bereits nachgeholt zu haben. Es handelt sich um einen Anfang, den ich geglaubt habe, nunmehr tun zu sollen, zumal in Anbetracht des mit Recht allseits beklagten Lehrbuchmangels. Das Buch bietet nicht nur fertige Lösungen an, es will auch dazu anregen, entsprechend seiner Konzeption systematisch weiterzudenken. Ein-

zelne Teile des Stoffes weiter zu differenzieren und auch einen Grundriß des internationalen Steuerrechts vorzulegen, wird die Aufgabe der kommenden Jahre sein.

Dem Benutzer des Buches wird auffallen, daß viele Dissertationen zitiert sind; es sind dies insbesondere die im Kölner Institut für Steuerrecht vorhandenen Arbeiten. Sie sind wissenschaftlich von recht unterschiedlichem Wert. Wenn sie gleichwohl weitgehend erfaßt worden sind, so deshalb, weil sie in den Literaturangaben der Kommentare und Lehrbücher durchweg fehlen, weil sie in der Regel brauchbare Materialsammlungen enthalten und weil gezeigt werden soll, welche Bereiche des Steuerrechts schon häufig, welche hingegen durch Dissertationen bisher noch gar nicht behandelt worden sind. Auch Doktorvätern fehlt hier offenbar die Übersicht.

Dieser Grundriß ist in erster Linie als Anleitung für das akademische Studium des Steuerrechts gedacht. Ich denke allerdings, daß das Buch auch sonst in der steuerrechtlichen Ausbildung von Nutzen sein kann. Der Grundriß soll es aber auch dem bereits in der Praxis tätigen Juristen ermöglichen, sich in das Steuerrecht einzuarbeiten. Den nicht juristisch vorgebildeten Angehörigen der steuerberatenden Berufe soll er in das spezifisch *steuerrechtliche* Denken einführen; er soll ihm zeigen, daß steuerrechtliche Normen, Richtlinien und Urteile keine fixen oder unabänderlichen Daten sind. Mit seiner systematischen Konzeption wird das Buch auch Steuerrichtern und Steuerbeamten dienen, denn sie brauchen diese Konzeption für die richtige Rechtsanwendung, auch für die Prüfung von Verstößen gegen den Gleichheitssatz.

Köln, im September 1973

Klaus Tipke